

Der Vorstand des Bayerischen Fußball-Verbandes hat gemäß § 24 (2) der Satzung in seinen Sitzungen am 01.09.2020 nachstehende Änderung bzw. Ergänzung beschlossen:

Änderung der Frauen- und Mädchenordnung

Neuer § 9 a FMO

§ 9 a Zusatzbestimmungen für den Ligawettbewerb (Ligapokal) der Frauen für die Spielzeit 2019/2020

Aufgrund der Covid-19-Pandemie wird zusätzlich zur fortgeführten Meisterschaftssaison 2019/2020 auf Landesligaebene ein Ligawettbewerb (Ligapokal) durchgeführt. Dieser wird in Form einer Gruppenphase, Zwischenrunde sowie anschließender K.o.-Phase ausgetragen. Die Spielform ist den zugehörigen Durchführungsbestimmungen zu entnehmen. Hierzu erlassene Durchführungsbestimmungen und spielklassenspezifische Wettbewerbsbestimmungen sind bis zum 09.09.2020 unter Amtliches entsprechend zu veröffentlichen.

Spielleitende Stelle für die Spiele um den Ligapokal auf Verbandsebene ist der Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss.

Die Teilnehmer (Mannschaften) müssen sich über die spielleitende Stelle am Ligapokal anmelden.

Die Ligapokal-Spiele gelten als Meisterschaftsspiele. Daher gelten nachfolgende Regelungen zum Einsatz der Spielerinnen in verschiedenen Mannschaften, die analog zum § 13 a FMO angepasst wurden:

Nach einem Einsatz einer Spielerin in einem Verbandsspiel (Meisterschaftsspiel und Ligapokalspiel) - ausgenommen BFV-Pokalspiele, Hallen-Futsalturniere, sonstige Pokalspiele - der höherklassigeren Mannschaft eines Vereins müssen für den Einsatz dieser Spielerin in einer unterklassigeren Mannschaft nachfolgende Bestimmungen beachtet werden:

Während des Spieljahres gilt:

- a) Nach einem Einsatz in der ersten Halbzeit eines Verbandsspiels (Meisterschaftsspiel und Ligapokalspiel) in der höherklassigeren Mannschaft darf die Spielerin in der unteren Mannschaft erst eingesetzt werden, wenn sie zwei Meisterschaftsspiele oder Ligapokalspiele in dieser unteren Mannschaft ausgesetzt hat. Die Einsatzbeschränkung endet in jedem Fall nach Ablauf von 15 Tagen.
- b) Vereine, unabhängig der Spielklassenzugehörigkeit der oberen Mannschaft, deren niederklassigere Mannschaft in der untersten Spielklasse im Bezirk spielt, können in der unterklassigeren Mannschaft des Vereins zusätzlich zu den Spielerinnen, die nach Abs. 1 a) spielberechtigt sind, in der Summe bis zu maximal drei beliebige Spielerinnen aus der höherklassigeren Mannschaft in der unterklassigen Mannschaft pro Meisterschaftsspiel einsetzen.

Zum Spieljahresende gilt:

- a) In den Meisterschafts-, Ligapokal-, Entscheidungs- oder Relegationsspielen der unterklassigeren Mannschaft(en) eines Vereins, die nach dem letzten Meisterschaftsspielwochende (Freitag – Sonntag) einer höherklassigeren

Mannschaft nachfolgen, dürfen nur Spielerinnen eingesetzt werden, die in den Rückrundenspielen in keiner der höheren Mannschaft ihres Vereins in mehr als vier ausgetragenen Meisterschaftsspielen (Ligapokalspiele zählen nicht mit) in der ersten Halbzeit mitgewirkt haben.

b) Vereine, unabhängig der Spielklassenzugehörigkeit der oberen Mannschaft, deren niederklassigere Mannschaft in der untersten Spielklasse im Bezirk spielt, dürfen in den Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Relegationsspielen der unterklassigeren Mannschaft(en) ihres Vereins, die nach dem letzten Meisterschaftsspielwochenende (Freitag – Sonntag) der höherklassigeren Mannschaft(en) nachfolgen, pro Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Relegationsspiel zusätzlich zu den Spielerinnen, die nach Abs. 2 a) spielberechtigt sind, in der Summe bis zu maximal drei beliebige Spielerinnen aus dem Pool der Spielerinnen, die in den Rückrundenspielen der/den höherklassigen Mannschaft(en) ihres Vereins in fünf oder mehr ausgetragenen Meisterschaftsspielen (Ligapokalspiele zählen nicht mit) in der ersten Halbzeit mitgewirkt haben, einsetzen.

Die Einsatzbestimmungen des Abs. 1 und 2 gelten auch für Spielgemeinschaften.

Bei Spielgemeinschaften mit eigenständigen Stammmannschaften dürfen insgesamt in der Summe nur maximal drei Spielerinnen pro Meisterschaftsspiel eingesetzt werden, die in der 2. Halbzeit bei den eigenständigen Mannschaften mitgewirkt haben.

In Spielgemeinschaften, unabhängig der Spielklassenzugehörigkeit der eigenständigen Stammmannschaften, deren niederklassigere Mannschaft in der untersten Spielklasse im Bezirk spielt, können zusätzlich zu Abs. 3 a) in der Summe bis zu drei weitere beliebige Spielerinnen, die bei den eigenständigen Mannschaften mitgewirkt haben, pro Meisterschaftsspiel eingesetzt werden.

Für Spielerinnen (auch ältere B-Juniorinnen) eines Vereins der 1. oder 2. Frauenbundesliga gilt die Regelung des § 14 DFB-Spielordnung.

Für Vereine, deren erste Frauen-Mannschaft in der Regionalliga Süd oder in der 1. oder 2. Frauenbundesliga spielt, sind die Einsätze in einem Meisterschaftsspiel in der Regionalliga Süd oder in der 1. oder 2. Frauenbundesliga der Saison 2020/2021 maßgeblich und zu berücksichtigen.

Sollte der Ligapokal in Turnierform ausgetragen werden, ist eine Mindestspielzeit von 2 x 30 min einzuhalten.

Spielberechtigt sind alle Spielerinnen, die im Besitz des Verbandsspielrechts für den jeweiligen Verein sind. Bei Mitwirkung nicht spielberechtigter Spielerinnen gelten die Vorschriften des § 33 FMO entsprechend (z. B. verkürzte Anzeigefrist von 2 Tagen, keine Berufungsmöglichkeit gegen das Urteil).

Während eines Ligapokal-Spiels können bis zu 5 Spielerinnen ausgewechselt werden. Um den Spielfluss nicht unnötig zu unterbrechen, kann jedes Team maximal drei Spielunterbrechungen (inklusive Halbzeitpause) pro Spiel für Spielerwechsel nutzen. Nehmen beide Teams gleichzeitig eine Auswechslung vor, verlieren beide jeweils eine Wechselunterbrechung.

Der Ligapokal-Teilnehmer (Mannschaft) kann in die nächsthöhere Spielklasse aufsteigen. Außerdem kann der Ligapokal-Teilnehmer (Mannschaft), sofern dieser zum Ende der Saison 2019/2020 in der Abschlusstabelle der Liga auf einem direkten

Abstiegsplatz oder Abstiegs-Relegationsplatz steht, über den Ligapokal die Spielklasse in der Meisterschaft erhalten.

Sollte der Ligapokal vom Meister oder einem Aufstiegsreleganten der Meisterschaftsrunde gewonnen werden, ist in den spielklassenspezifischen Wettbewerbsbestimmungen eine Nachrückerregelung für den Ligapokal festzulegen. Nachrücken kann nur eine Mannschaft aus dem Ligapokal-Wettbewerb.

Mannschaften, die auf einem Abstiegsplatz oder Abstiegsrelegationsplatz in der Meisterschaftsrunde stehen und den Ligapokal gewinnen, können über den Ligapokal nicht aufsteigen. Diese Mannschaft verbleibt in der Ligaebene. Es ist ebenfalls eine Nachrückerregelung für den Ligapokal festzulegen. Nachrücken kann nur eine Mannschaft aus dem Ligapokal-Wettbewerb.

Aufgrund der Einführung des Ligapokals werden der Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss ermächtigt, die vor Beginn der Saison veröffentlichten Auf- und Abstiegsregelungen der Saison 2019/2020 entsprechend auf die Auswirkungen des Ligapokals auf den Auf- bzw. Abstieg anzupassen. Diese geänderten Auf- und Abstiegsregelungen sind bis spätestens 09.09.2020 amtlich mit einer Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen.

Tritt eine Mannschaft zweimal schuldhaft im Ligapokal nicht an, scheidet sie aus dem Ligapokal aus. Die während einer Sperre eines Vereins nicht ausgetragenen Ligapokalspiele sind auch als schuldhafter Nichtantritt zu werten. Den Vollzug nimmt die Vorsitzende des Verbands-Frauen- und Mädchenausschusses vor. Scheidet eine Mannschaft aus dem Meisterschafts-Spielbetrieb aus, verliert er ab diesem Zeitpunkt das Teilnahmerecht am Ligapokal. Die im Ligapokal bereits gespielten Spiele werden aus der Wertung genommen. § 30 Nr. 3 SpO gilt entsprechend. Tritt eine Mannschaft schuldhaft bei einem Ko-Spiel nicht an, scheidet sie aus und der Gegner ist eine Runde weiter.

Sollten Ligapokal-Spiele wegen Sperrung der Sportanlage aufgrund von Unbespielbarkeit des Platzes oder Sperrung der gesamten Sportanlage nicht ausgetragen werden können, hat der zuständige Spielleiter die Möglichkeit, das Spiel auf den Platz des Gegners oder auf eine neutrale Sportanlage zu verlegen. Es sind keine Fristen einzuhalten.

Sollte die Austragung der angesetzten Gruppenspiele in den einzelnen Gruppenphasen aufgrund behördlicher Maßnahmen (z.B. Lock down, regionale Sperrung der Sportanlagen durch die Behörden, usw.) bis zum von der spielleitenden Stelle jeweils festgelegten Zeitpunkt nicht erfolgt sein, werden die bis dahin gespielten Spiele zur Ermittlung der Platzierung innerhalb der Gruppen herangezogen. Die Reihung der Mannschaften in der Tabelle ergibt sich durch die Anwendung der Quotientenregelung (Anzahl der Punkte geteilt durch die Anzahl der gewerteten Spiele; kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommastellen). Die Reihung erfolgt nach absteigenden Quotienten. Die Mannschaft mit dem größten Quotienten innerhalb einer Spielgruppe ist Erstplatzierter.

Die spielleitende Stelle kann aufgrund behördlicher Maßnahmen (z.B. Lock down, regionale Sperrung der Sportanlagen durch die Behörden, usw.) den Modus abändern, bzw. den Spielbetrieb im Ligapokal abbrechen oder annullieren. Bei einem Abbruch oder einer Annullierung können keine Ligapokal-Teilnehmer für den Aufstieg in eine

höhere Liga oder für den Klassenerhalt ermittelt werden. In diesem Fall tritt die vor Beginn der Saison 2019/2020 veröffentlichte Auf- und Abstiegsregelung wieder in Kraft.

Für alle nicht speziell in den allgemeinen Durchführungsbestimmungen und den spielklassenspezifischen Wettbewerbsbestimmungen zum Ligapokal geregelten Angelegenheiten gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen des BFV, insbesondere die Spielordnung sowie die internationalen Fußballregeln der FIFA.

Änderung des § 13 a FMO

Neuer Absatz 5

(5) Sollte die höherklassige Mannschaft in der Landesliga, Bayernliga oder Regionalliga Süd spielen, gelten ausschließlich die Vorschriften des § 9 a für den Einsatz in verschiedenen Mannschaften.

Änderung der Spielordnung

§ 68 Nr. 7 SpO

7. Für die 1. DFB-Pokal-Hauptrunde qualifiziert sich der Bayerische Totopokalsieger sowie der bestplatzierte bayerische Amateurverein der Regionalliga Bayern.

Für das Spieljahr 2019/2020 gilt aufgrund der Covid-19-Pandemie folgende abweichende Regelung: Aus der Regionalliga Bayern qualifiziert sich der zum Zeitpunkt des Ablaufs des Datums der offiziellen Meldefrist für den DFB-Pokal bestplatzierte bayerische Amateurverein **unter Beachtung des § 19 Nr. 1.2. Regionalligaordnung** zur Teilnahme an der 1. DFB-Pokal-Hauptrunde 2020/2021. ~~Sollte zum Zeitpunkt des Ablaufs des Datums der offiziellen Meldefrist der Spielbetrieb in der Regionalliga Bayern ohne den nach § 20 Regionalligaordnung zum Aufstieg in die 3. Liga gemeldeten Verein wieder fortgesetzt sein, so qualifiziert sich der zu diesem Zeitpunkt bestplatzierte sich noch im Wettbewerb befindliche Amateurverein.~~ Aus der Regionalliga Bayern qualifiziert sich der Sieger des Ligapokals der Regionalliga Bayern für die 1. DFB-Pokal-Hauptrunde 2021/2022. Sollte der Sieger des Ligapokals eine für die 1. DFB-Pokal-Hauptrunde nicht startberechtigte Mannschaft sein, so qualifiziert sich der im Ligapokal bestplatzierte bayerische Amateurverein. Sollte der Ligapokal abgebrochen, annulliert oder nicht ausgetragen werden können, verbleibt es bei der Regelung des ersten Absatzes.

Änderung der Jugendordnung

§ 7 Abs. 9 und 10 JO

(9) Einsatz von U20-Spielern bei den A-Junioren (Pilotprojekt)

In einem Meisterschaftsspiel **oder Freundschaftsspiel** der A-Junioren können bis zu drei U20-Spieler unter den nachfolgenden Voraussetzungen eingesetzt werden

- die Mannschaft nimmt in der Kreisklasse oder Juniorengruppe am Spielbetrieb teil
- nach vier Einsätzen in Meisterschaftsspielen im Herrenbereich erlischt das Spielrecht bei den A-Junioren automatisch (Freundschaftsspiele werden nicht mit einbezogen)

Ein Einsatz in Pokalrunden und Hallenmeisterschaften ist ausgeschlossen.

U20-Spieler, die für einen Stammverein einer JFG Spielrecht haben, können unter den vorgenannten Voraussetzungen bei den A-Junioren dieser JFG eingesetzt werden.

Aufgrund der Covid-19-Pandemie gilt für die Saison 2020/2021 folgendes: Bei der Beurteilung, wann das Spielrecht für die A-Junioren automatisch erlischt, ist der Einsatz bei Herrenspielen erst ab Fortsetzung des Meisterschaftsspielbetriebs zu berücksichtigen. Der Liga-Pokal gilt als Meisterschaftsspiel.

(10) Sonder-Spielrechte für jüngere A-Junioren

Besteht für einen A-Junior des jüngeren Jahrgangs keine Spielmöglichkeit im eigenen Verein, kann unter den nachfolgenden Voraussetzungen ein Antrag an den Verbands-Jugendausschuss gestellt werden:

- a) In Ausnahmefällen kann für bis zu drei Spieler ein Sonder-Spielrecht bei den B-Junioren auf Kreisebene beantragt werden. Das Sonder-Spielrecht in Herrenmannschaften wird bis zum Ende der laufenden Saison ausgesetzt. Ein Einsatz in Pokalrunden und Hallenmeisterschaften ist ausgeschlossen.
- b) Ein Sonder-Spielrecht in Herrenmannschaften kann für maximal zwei Spieler unter den nachfolgenden Voraussetzungen beantragt werden:
 - eine altersgerechte Spielmöglichkeit ist im ~~Umkreis~~ **in einer Entfernung (kürzeste Fahrtstrecke)** von 10km nicht möglich. Es gilt der gemeldete Erstwohnsitz des Spielers.
 - der Verein hat keine B-Junioren zum Spielbetrieb gemeldet.
 - das Spielrecht des Spielers für den Verein wurde spätestens zum 1.8. der Vorsaison erteilt

Die Bestimmungen treten mit Veröffentlichung in Kraft (05.09.2020)

Gegen diese Änderungen ist gemäß § 4 Abs. 1 RVO eine Beschwerde zum Verbands-Sportgericht möglich. Diese Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach Veröffentlichung dieser Änderungen mit einer Begründung beim Verbandsanwalt (Bayerischer Fußball-Verband, Fritz Reisinger, Brienner Straße 50, 80333 München) schriftlich einzureichen und kann nur auf die Verletzung von Satzungs- und Ordnungsbestimmungen gestützt werden. Eine Einlegung der Beschwerde über das BFV-Postfach (Zimbra) (friedrich.reisinger@bfv.evpost.de) ersetzt die Schriftform. Die Beschwerde muss die verletzte Vorschrift bezeichnen und die behauptete Rechtsverletzung darlegen.